



Fallbeispiele der sechs parlamentarischen Ombudsleute

1. Familiennachzug nach 12 Jahren Aufenthalt in der Schweiz (Fallbeispiel aus dem Kanton Basel-Stadt)

Sachverhalt

Ein ausländischer Staatsangehöriger lebt und arbeitet seit 12 Jahren in der Schweiz. Sein erstes Gesuch um Nachzug seiner Ehefrau und der drei gemeinsamen Kinder aus dem Ausland wurde von der Fremdenpolizei mit Hinweis auf sein zu geringes Einkommen abgewiesen. Als er mit Rücksicht auf seine finanzielle Lage in einem zweiten Gesuch nur um Nachzug seiner Frau und eines Kindes nachsuchte, erhielt er mit dem Hinweis auf die mangelnde Vereinigung der ganzen Familie erneut abschlägigen Bescheid. Der Ausländer, der nicht zeitlebens in dieser Situation verbleiben wollte und nach einer Lösung zur Vereinigung seiner Familie suchte, war begreiflicherweise enttäuscht und gelangte an den Ombudsman.

Abklärungen

In der Besprechung mit der Fremdenpolizei zeigte sich, dass Voraussetzung für den Familiennachzug der Nachweis einer Arbeitsstelle für die Ehefrau in der Schweiz war, andernfalls das finanzielle Auskommen der fünf Personen nicht gesichert schien. Nach längeren Bemühungen gelang es dem Gesuchsteller, für seine Ehefrau bei einem Landsmann eine Stelle zu finden, obwohl der Arbeitgeber die Mitarbeiterin nicht im voraus persönlich kennenlernen konnte. Der künftige Arbeitgeber der Ehefrau fertigte einen schriftlichen Arbeitsvertrag aus, den der Gesuchsteller der Fremdenpolizei vorlegte. Zwar gelang es ihm damit, den Mangel des zu niedrigen Einkommens zu beheben, doch beanstandete die Fremdenpolizei die zu kleine Wohnung für die ganze Familie. Aus verständlichen Gründen wollte der Gesuchsteller aber eine grössere Wohnung erst dann suchen und mieten, wenn eine konkrete Chance auf Nachzug seiner Familie bestand.

Ergebnis

Diese Zusage konnte ihm der Ombudsman nach Absprache mit der Fremdenpolizei geben. Wenige Wochen danach fand der Gesuchsteller eine genügend grosse Wohnung zu einem Mietzins, der in seine finanzielle Struktur passte, und noch vor Ende

1995 konnte er mit Zustimmung der Fremdenpolizei Frau und Kinder nach Basel nachkommen lassen.

2. Warum nicht Hans Xaver Müller? (Fallbeispiel aus der Stadt Zürich)

Sachverhalt

Ein Mann vorgerückten Alters, dem nicht nur ein Allerwelts-Familiennamen, sondern auch noch ein ebensolcher Vornamen zugefallen ist - nennen wir ihn Hans Müller - erklärt dem Ombudsmann, er sei unlängst durch seinen Geburtsschein wieder an ein längst angegangenes, aber noch immer ungelöstes Problem erinnert worden: Seit Jahren versuche er die Stadtverwaltung dazu zu bringen, ihn zur leichteren Identifikation und Vermeidung von Verwechslungen nicht nur als Hans Müller, sondern mit seinen beiden Vornamen Hans Xaver Müller anzuschreiben. Hans Müller gebe es doch "wie rote Hunde". Er verstehe nicht, weshalb die Stadt sich weigere, einen der besseren Unterscheidbarkeit dienenden, in seinem Geburtsschein verbrieften Zusatzvornamen in ihre Register aufzunehmen. Auch sein Pass sei ausgestellt auf Müller Hans Xaver, nicht nur Müller Hans. Die angeschriebene Stadtverwaltung habe in einem leider nicht mehr auffindbaren zweiseitigen Brief begründet, weshalb er für sie noch immer der Hans Müller sei und nicht der Hans Xaver Müller werden könne. Die Begründung habe ihn aber nicht zu überzeugen vermocht, weshalb er den Ombudsmann bitte, das unmöglich Scheinende vielleicht doch noch möglich zu machen.

Abklärungen

Der Ombudsmann, auf dessen Geschäftsliste auch bereits zwei und nunmehr drei Hans Müller figurieren und der sich daher und aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Papiere verständnisnig keinen Reim auf das Verhalten der Verwaltung machen kann, bittet das Bevölkerungsamt mit folgenden Zeilen, ihm Einblick in diese Büchse der Pandora zu gewähren:

Das Anliegen dieses Mannes, seinem Allerweltsnamen Hans Müller durch die "differentia specifica" seines zweiten Vornamens Xaver etwas mehr persönliches Profil und Identifikationsschärfe zu verleihen, verdient ohne Zweifel (auch aus amtlicher Sicht) Unterstützung. Nach der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung sind Vornamen

(Mehrzahl) nicht nur ins Personenverzeichnis eintragbar bzw. eintragungspflichtig (Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3), sondern dürfen vielmehr auch "nicht weggelassen, nicht überschrieben und nicht in ihrer Reihenfolge abgeändert werden" (Art. 43 Abs. 2); sie sind dem Zivilstandsamt überdies "mit der Geburtsanzeige mitzuteilen" (Art. 69 Abs. 2), d.h. der Geburtsschein scheint die Referenzgrösse für den zivilstands- und den gesamten übrigen amtlichen Registrierungs- und Anschreibeverkehr zu sein. Wo liegt also in diesem Fall nur "der Hund begraben", dass des Mannes Anliegen abschlägig beschieden worden ist?

Ergebnis

In bester NPM-Manier lässt der Dienstchef dem Ombudsmann zuhanden des Klienten innert weniger Tage einen auf Hans Xaver Müller ausgestellten Schriftenempfangsschein zugehen, dem er folgende Erläuterungen beifügt:

Schade, dass das Corpus delicti (der abschlägige zweiseitige Bescheid des Amtes) nicht auffindbar ist. Unsere Recherchen beim Kreisbüro, beim Steueramt und beim Zivilstandsamt der Stadt Zürich sowie bei der Direktion des Innern, Abteilung Namensführung, führten zu keinem Ziel. Das besagte Papier scheint in der Amtsmühle unauffindbar, oder könnte es sein, dass es dem Schriftstück an seiner Existenz mangelt? Wie auch immer, wir sind selbstverständlich bereit, Herrn Hans Müller in unsern Registern ab sofort als Hans Xaver Müller zu führen. Gerne legen wir Ihnen eine neue Meldebestätigung mit der Rufnamensergänzung bei - gratis versteht sich -, die Sie Herrn Hans Xaver Müller bitte mit ihrem Schlussbericht zustellen wollen. Fortan sollten ihn sämtliche amtlichen Sendungen korrekt angeschrieben erreichen.

3. Gütliche Einigung statt Rechtsstreit (Fallbeispiel aus der Stadt Bern)

Anliegen

Frau B, trotz ihres hohen Alters von über 80 Jahren noch sehr gut zu Fuss, erlitt kurz vor Silvester 1999 auf einem Trottoir einen Unfall. Gemäss ihren Schilderungen fiel Frau B auf dem Weg zur Post unversehens in einen Schlamm-Sammler ("Senkloch") und zog sich dabei schmerzhafte Prellungen an Oberschenkel, Schultergelenken



und Oberarmen zu. Es stellt sich heraus, dass der Deckel des Schlamm-Sammlers samt Halterungsring, möglicherweise bei der Schneeräumung, in den Schacht gefallen war.

Frau B gelangte in der Folge mit Schadenersatzforderungen (u.a. für eine Brille), deren Deckung von der Versicherung abgelehnt worden war, an das Tiefbauamt der Stadt Bern. Von dort erhielt sie den Bescheid, es handle sich bei der betreffenden Schachtabdeckung um einen Schlamm-Sammler für die Vorplatzentwässerung, welche zur privaten Liegenschaftsentwässerung gehöre. Als Sofortmassnahme, um weitere Unfälle zu vermeiden, habe man seitens der Stadt die Abdeckung repariert.

Abklärungen

Im Rahmen seiner Erkundigungen erhält der Ombudsmann von den zuständigen Amtsstellen zunächst sinngemäss den gleichen Bescheid wie Frau B. Nach weiteren Abklärungen - u.a. einem Augenschein am Ort, wo sich der Unfall ereignet hatte - gelangt der Ombudsmann zur Auffassung, dass die haftpflichtrechtliche Situation in diesem Fall nochmals geprüft werden sollte. Er weist die Planungs- und Baudirektion darauf hin, dass das betreffende Trottoir der Stadt Bern gehöre. Nach dem kantonalen Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen bildeten insbesondere auch Entwässerungsanlagen Bestandteile von Strassen. Zu den Strassen im Sinne des Gesetzes gehören u.a. auch Gehwege. Die Stadt Bern sei als Eigentümerin dieser Anlagen zuständig für deren Unterhalt. Nach seiner Auffassung liege es nicht ohne weiteres auf der Hand, einen Schacht im Bereich eines derartigen Werkes haftpflichtrechtlich aus dem Zusammenhang herauszulösen und ihn (u.a. bezüglich eines möglicherweise unterhaltsbedingten Werkmangels) allein dem Verantwortungsbereich eines privaten Liegenschaftsbesitzers zuzuordnen. Der Ombudsmann ersucht daher die Planungs- und Baudirektion, diese Angelegenheit nochmals eingehend zu prüfen.

Nach erneuten internen Abklärungen erklärt sich die Planungs- und Baudirektion der Stadt Bern bereit, Frau B zur Vermeidung eines weitere Kreise ziehenden Rechtsstreits entgegenzukommen. Auf Vorschlag des Ombudsmannes wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten, Frau B ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und per Saldo aller Ansprüche für die entstandenen Umtriebe zu entschädigen.

Ergebnis

Nebst der Entschädigung erhält Frau B kurz vor Weihnachten ein persönliches Schreiben des Planungs- und Baudirektors sowie einen Blumenstrauss in den Berner Farben. Dem Ombudsmann danken die Beteiligten, dass er ihnen mit seiner Intervention Gelegenheit geboten hat, den Konflikt auf gutlichem Weg zu regeln.

4. Polizei verhaftet falsche Person (Fallbeispiel aus dem Kanton Basel-Land)

Anliegen

Mehrere Polizisten haben Herrn C und seinen Freund D, als sie ein Restaurant verliessen, festgenommen. Die Polizei hat sie auf den Boden gedrückt, ihnen Handschellen angelegt, einen Strumpf über den Kopf gezogen und abtransportiert. Auf dem Posten wurden sie durchsucht und nach drei Stunden wieder entlassen, mit dem Hinweis, der Polizei sei ein Fehler unterlaufen. Man habe sie mit anderen Personen verwechselt.

Abklärungen

Die Polizei schildert den Hergang der Ereignisse wie folgt: Ein Tag vor der Festnahme von C und D verbreitete die Alarmzentrale der Polizei den Steckbrief eines entwichenen Raubtäters. Die Fahndung nach diesem wurde auch im Fernsehen DRS ausgestrahlt. Auf diese Sendung hin teilte ihnen eine Frau mit, sie habe den Gesuchten gesehen. An diesem Tag waren die Mitarbeiter/innen der Spezialfahndung mit der Überwachung einer Diebesbande beschäftigt. Ein Polizist meldete dem Einsatzleiter, er habe soeben beobachtet, wie der gesuchte Verbrecher in Begleitung einer unbekanntenen Person ein Restaurant betreten habe. Deshalb wurde die ursprüngliche Überwachung abgebrochen und entschieden, den Gesuchten und seinen Begleiter beim Verlassen des Restaurants zu inhaftieren. Die anschliessenden Ermittlungen und Befragungen ergaben schliesslich, dass es sich beim Angehaltenen nicht um den gesuchten Raubtäter E handelte. Die Polizei entliess daraufhin C und D, nicht ohne sich vorher bei diesen entschuldigt zu haben.

Wir liessen uns in der Folge Steckbrief und Fahndungsfoto von E zeigen und konnten feststellen, dass Gesichtszüge und Haarfarbe von D und E eine gewisse Ähnlichkeit aufwiesen. Die unterschiedliche Grösse der beiden Personen stach uns aber sofort ins Auge. Der gesuchte E hat laut Steckbrief eine Körpergrösse von 190 cm, diejenige von Herrn D beträgt lediglich 169 cm.

Insbesondere aufgrund dieses markanten Unterschiedes der Körpergrösse gelangten wir zur Auffassung, die Polizei habe die Ähnlichkeit zwischen Steckbrief und Fahndungsfoto und der verhafteten Person nicht genügend abgeklärt. Der massive Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen macht eine seriöse Prüfung der Übereinstimmung der Signalelemente unverzichtbar, damit das Handeln der Polizei als verhältnismässig gelten kann. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass eine Anhaltung eines Raubtäters für die Polizei eine ernste, oft auch sehr gefährliche Angelegenheit ist und eine solche Polizeiaktion in der Regel mit grossem Stress verbunden ist.

Positiv zu bewerten ist, dass sich die Polizei nach Entdeckung des Irrtums in aller Form entschuldigt hat.

Ergebnis

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Direktionssekretär bin ich zur Auffassung gelangt, dass aufgrund der erlittenen Unbill den beiden betroffenen Personen eine kleine Genugtuungssumme ausbezahlt sei.

5. Städtischer Beitrag an Privatschulen (Fallbeispiel aus der Stadt Winterthur)

Anliegen

Alex, der Sohn von Frau M., ist vor rund zwei Jahren plötzlich erkrankt und kann nicht wie vorgesehen die Oberstufe der Volksschule besuchen. Frau M. hat das erste Oberstufenschuljahr in einer privaten Tagesschule selbst finanziert und die Stadt nunmehr gebeten, die Schulkosten für die beiden verbleibenden Schuljahre zu übernehmen. Das Departement hat das Gesuch abgelehnt. Frau M. fühlt sich abgeschohen. Es geht ihr sowohl um die finanzielle Belastung wie um die Benachteiligung von Kindern in Privatschulen; grundsätzlich möchte sie einen Entscheid, den sie auch weiterziehen kann.

Alex hätte ohne Erkrankung das Niveau eines Sekundarschülers. Nun hat er häufig Kopfschmerzen und muss dann abliegen oder in der Schule abgeholt werden. Er denkt langsamer, ist leicht ablenkbar und weniger konzentrationsfähig, hat jedoch weder Wahrnehmungs- noch Verhaltensstörungen. Alex ist jetzt auf den Besuch einer Kleinklasse angewiesen, passt aber weder in eine städtische Sonderschule noch in eine Sonderklasse. Die private Tagesschule X ist die einzige Frau M. bekannte Schule, die seinen Besonderheiten Rechnung tragen kann.



Abklärungen

Auf Anfrage der Ombudsstelle bestätigt die Person im Schulamt, mit der Frau M. Kontakt gehabt hat, dass für Alex kein Angebot der Volksschule besteht. Die grundsätzliche Frage der Kostenübernahme beschäftigt das Schuldepartement immer wieder. Das Anliegen von Frau M. sei nicht leichtfertig beurteilt worden. Es gebe aber keine rechtliche Grundlage für einen Beitrag.

Im Verlaufe des Gespräches wird bestätigt, es gebe zahlreiche weitere Bereiche, wo Schülerinnen und Schüler in Privatschulen benachteiligt würden: Die Auslagen für Schulbücher gehen z.B. zu Lasten des Kindes bzw. der Eltern. Weiter sind für ein hörbehindertes Kind in einer Privatschule, das deswegen Stütz- und Förderunterricht in einem städtischen Schulhaus erhält, Benützungsgebühren von jährlich Fr. 200 für das Belegen des Schulzimmers zu bezahlen.

Die Ombudsstelle erfährt bei dieser Gelegenheit, dass das Schuldepartement inzwischen einen Entscheid ausgefertigt hat; die Ombudsstelle erhält eine Kopie. Darin heisst es u.a., die erwähnte Privatschule X habe zwar kleinere Klassen- und Gruppengrössen, welche Kindern mit besonderen Bedürfnissen das Lernen zweifellos leichter machen. Dies sei aber eine Besonderheit dieser Schule; sie habe dadurch nicht den Status einer Sonderschule. Schulkosten in privaten Institutionen könnten nur bei Sonderschulungen von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Ergebnis

Der Ombudsmann bespricht das Ergebnis mit Frau M.. Die Rechtsgrundlagen für einen städtischen Beitrag fehlen zur Zeit. Wenn die kantonalen Rechtsgrundlagen für die Volksschule geändert werden, könnte sich aber die Lage verbessern: Würde der Kanton Zürich z.B. für jedes Kind im Volksschulalter den Gemeinden einen Pauschalbetrag ausrichten (sog. Schülerpauschale), könnte die Stadt einen Beitrag leisten.

Der Ombudsmann erklärt Frau M. aber, er könne nicht in das kantonale Rechtsetzungsverfahren eingreifen. Frau M. entscheidet sich, von einer Einsprache an den Stadtrat abzusehen. Sie dankt dem Ombudsmann für die Information.

6. Aus der Narkose aufgewacht - und nichts ist passiert (Fallbeispiel aus dem Kanton Zürich)

Anliegen

A hat Probleme mit ihren Augen. Diese erscheinen in normal geöffnetem Zustand als so weit aufgerissen, dass andere Menschen dies offenbar als Bedrohung empfinden. Sie wandte sich deshalb an einen Spezialarzt einer kantonalen Klinik. Dieser riet ihr zur Schwächung des "Müllerschen Muskels". Durch diesen operativen Eingriff bestche die Möglichkeit, den Eindruck eines bedrohlichen Blicks zu mildern. Der operierende Arzt teilt A mit, nach der Operation würden die Augen einen Tag zugenäht bleiben, bis man die Fäden gezogen habe. Die Krankenkasse beteiligte sich nicht an den Operationskosten, weshalb A ein Depot von CHF 5'000.- leisten musste. Als sie aus der Narkose erwacht, stellt A fest, dass der Arzt sie nicht operiert hat. Auf ihre Frage antwortet der Arzt sichtlich verärgert, dass er erst auf dem Operationstisch festgestellt habe, dass sie am Hals und am Haaransatz Narben habe. Dies deute auf ein "Facelifting" hin, was eine Operation am Müllerschen Muskel ausschliesse. A versucht dem Arzt zu erklären, dass die Narben nicht von einem "Facelifting" herrühren, sondern die Folgen einer Aknebehandlung seien. Sie weist den Vorwurf zurück, ihm dies verheimlicht zu haben. Er habe sie zwar nach der Schilddrüse gefragt, nicht aber ob sie ein "Facelifting" habe machen lassen. Zudem sei in der Vorbesprechung stets nur die Rede von einer Korrektur des Augenmuskels gewesen. Erst jetzt habe der Arzt ihr gesagt, er habe nach Haut für eine Transplantation gesucht und dabei die entsprechenden Narben festgestellt. Schliesslich habe der Arzt A in ziemlich emotionaler Form eröffnet, dass er sie auch in Zukunft nicht operieren werde.

A verlangte in der Folge ihr Depot in voller Höhe zurück. Die Klinik sei jedoch auf diese Forderung nicht eingetreten.

Abklärungen

Anlässlich der Besprechung beim Ombudsmann wird der operierende Arzt durch seinen Assistenzarzt vertreten. Dieser macht geltend, anhand der Krankengeschichte sei ersichtlich, dass der operierende Arzt alles sehr sorgfältig abgeklärt habe. Die Frage nach früheren Operationen sei bereits bei der Anamnese gestellt worden. Auch sei ersichtlich, dass der Operateur die Sache näher abgeklärt hätte, falls A ihre Akneoperation erwähnt hätte. Da sie selber Oberkrankenschwester und medizinisch sehr versiert sei, habe der Arzt keine Ver-

anlassung gehabt, an der Vollständigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln. Auf dem Operationstisch habe man die grosse Narbe über der Stirn bis hinter die Ohren festgestellt, und dadurch sei eine neue Ausgangslage geschaffen worden. Der Operateur habe die Operation nicht aus emotionalen Gründen oder weil er das Vertrauensverhältnis als angeschlagen erachtet habe abgelehnt, sondern weil er aufgrund der neuen Sachlage keine medizinisch vertretbare Lösung mehr sah. Operieren, damit operiert sei, bringe nichts.

Der Ombudsmann nimmt in die Krankengeschichte von A Einblick. Er konfrontiert A mit den Aussagen des Assistenzarztes. A widerspricht vehement. Hätte der Arzt mit ihr die beabsichtigte Lidverlängerung (Hauttransplantation) vorbesprochen, so hätte sie ihn von sich aus darauf aufmerksam gemacht, dass sie infolge früherer Akneoperationen keine geeignete Haut hinter den Ohren mehr habe. Im Übrigen hätte er diesen zusätzlichen Eingriff ohne Einwilligung der Patientin gar nicht durchführen dürfen und die mögliche Hautentnahmestelle vor der Operation begutachten müssen. Die Behauptung, aufgrund der "neuen Ausgangslage" sei eine Operation des Müllerschen Muskels nicht mehr vertretbar gewesen, falle damit in sich zusammen. Dass der "Müllermuskel" Ursache ihres Leidens sei, habe der Arzt aufgrund eines medikamentösen Therapieversuchs gewusst. Damit sei erwiesen, dass die Lidverkürzung nicht, wie nachträglich behauptet, auf ein Facelifting zurückzuführen sei.

Ergebnis

Um Weiterungen und einen möglicherweise langwierigen Prozess zu vermeiden, ersucht der Ombudsmann aus Billigkeits- und Kulanzgründen die Klinik, auf ihren abschlägigen Bescheid zurückzukommen. Die Klinik schreibt dem Ombudsmann: "Um nicht noch mehr unnötige Energie in dieses Thema zu verpuffen, werden wir den Betrag von CHF 2'865.45 abschreiben". A ist über den Entscheid der Klinik sehr erfreut, musste sie doch bisher nicht nur die Narkose, sondern auch die finanzielle Forderung "verdauen".